

Gegenüber der Richtlinie Milchkühe 2.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2020 gültig. Das Dokument erhält Version 2020.

Kapitel	Änderung	Seite
	Umstrukturierung der Richtlinie: Höherstufung einiger Kapitel (vormalige Kapitel 4.5.1 bis 4.5.3 (jetzt 4.7 bis 4.9), vormalige Kapitel 4.6.1 bis 4.6.3 (jetzt 4.10 bis 4.12), vormalige Kapitel 4.8.1 bis 4.8.5 (jetzt 4.14 bis 4.18), vormalige Kapitel 4.9.1 bis 4.9.4 (jetzt 4.19 bis 4.21), vormalige Kapitel 5.3.1 und 5.3.2 (jetzt 5.4 und 5.5), vormalige Kapitel 7.2.1 bis 7.2.5 (jetzt 7.2 bis 7.6), vormalige Kapitel 7.3 (jetzt 8), 7.3.1 bis 7.3.8 (jetzt 8.1 bis 8.8)), neues Kapitel 10 Mitgeltende Unterlage Redaktionelle Änderungen	
1.4.1 Abkürzungen	Ergänzt: Abkürzungen QS und TBK Angepasst: Abkürzung QM-Milch	6
1.4.2 Begriffe	Umbenannt und verschoben: vormals Kapitel 1.4.1 „Definitionen“ Neu: Definition von Einstreu	7
2.1 Rahmenbedingungen und in der Folge 4.3 Eingriffe an Tieren	Gestrichen: Vorgabe der zwingenden Bewertung als sAbw bei fehlendem Nachweis einer Teilnahme an einem Enthornungskurs. Erläuterung: Bei fehlendem Angebot eines solchen Kurses soll auch die die Bewertung als leichte Abweichung möglich sein.	8 12
Neues Kapitel: 2.2 Betriebsbeschreibung	Neu: Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.	8
Neues Kapitel: 3.2 Eigenkontrolle	Verschoben: vormals Zertifizierungsprogramm 2.0, Teil I, Kapitel 11 Eigenkontrollsystem Alle 12 Monate ist Eigenkontrolle durchführen.	10
Neues Kapitel: 4.2 Allgemeiner Zustand der Tiere	Verschoben: vormals Zertifizierungsprogramm 2.0, Teil II Kapitel 1.2.1 Masthühner Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf und zeigen arteigenes Verhalten.	12
4.6 Haltungsverfahren	Gestrichen: Übergangsfrist, da abgelaufen	13
4.9 Vorgaben für die Liegefläche	Neu strukturiert: vormals Kapitel 4.5.3 Konkretisiert: Die Gummimatten müssen funktionstüchtig und in einem guten Zustand sein.	15
4.11 Rations- und Fressplatzgestaltung	Neu strukturiert: vormals Kapitel 4.6.2 Konkretisiert: Die Fressplätze müssen mindestens 65 - 75 cm pro Tier breit sein. Zur Berechnung der Anzahl der Fressplätze bei Futtertischen mit Nackenrohr werden pro Fressplatz 70 cm zu Grunde gelegt.	16f

Kapitel	Änderung	Seite
4.21 Behandlung von Endo- und Ektoparasitosen	<p>Neu strukturiert: vormals Kapitel 4.9.3</p> <p>Konkretisiert: Es muss ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasitosen vorliegen.</p>	20
6 Tierbezogene Kriterien	<p>Umformuliert: „Tierbezogene Kriterien“ statt „Tierbezogene Merkmale“, „Erfassung tierbezogener Kriterien“ statt „betriebliche Eigenkontrolle“.</p> <p>Erläuterung: Diese Anpassung dient der klaren Unterscheidung von „betrieblichen Eigenkontrollen“ und der „Erfassung tierbezogener Kriterien“ sowie der einheitlichen Formulierung aller Richtlinien.</p>	24ff
6.6 Abgangsrate	<p>Erweitert: Die Abgangsrate soll nicht nur durch den Landwirt sondern auch durch den Auditor erfasst werden.</p>	26
<p>Neues Kapitel: 6.9 Kälberverluste</p>	<p>Erweitert: Zusätzlich zur Totgeburtenrate sollen auch die Kälberverluste während der Tränkephase erfasst werden.</p>	27
<p>Neues Kapitel: 10 Mitgeltende Unterlagen</p>	<p>Als mitgeltende Unterlage im Auszug veröffentlicht:</p> <p>10.1 Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL- Schlachtunternehmen 10.2 Ausfüllhinweis zur Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen 10.3 Leitfaden zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern 10.4 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen von Kälbern 10.5 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung 10.6 Dokumentation der Trächtigkeitsuntersuchungen 10.7 Abgabe von niedertragenden TSL-Rindern an ein Schlachtunternehmen 10.8 Bestätigung des Ausschluss einer Trächtigkeit 10.9 Dokumentation der Tierschutzkontrolle bei Anlieferung am Schlachtunternehmen</p>	44